

Statuten des Vereins URBAND

Rechtsform, Zweck, Sitz und Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen URBAND besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist:

- die Urner Musikszene gegen aussen zu repräsentieren;
- die Kommunikation zwischen Urner Musikschaaffenden zu fördern;
- das Fördern der Urner Musiklandschaft durch die Organisation von Veranstaltungen;
- der Unterhalt eines Online-Auftritts für Urner Musiker und Konzert-Veranstalter.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Altdorf UR. Der Verein besteht bis zu seiner Auflösung.

Art. 4

Als «schriftlich» gilt sowohl der Versand per Post wie auch per E-Mail.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitglieder (Musikformation/Bands).

Art. 9

Jedes Einzelmitglied und jeder Zugehörige eines Kollektivmitglieds gilt als «dem Verein zugehörige Person».

Art. 10

Beitrittsgesuche sind per Brief, E-Mail oder Online-Formular an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus «wichtigen Gründen» oder Todesfall bzw. Auflösung der Organisation. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 12

Jede dem Verein zugehörige Person hat das Recht, für eine Musikformation einen Online-Auftritt auf der URBAND-Website zu unterhalten.

Ausserdem erhält jede dem Verein zugehörige Person Login-Daten, um auf das vereinseigene Intranet zuzugreifen.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl und eventuelle Entlassung der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Sowohl Einzelmitglieder sowie jeder Zugehörige eines Kollektivmitgliedes (also alle dem Verein zugehörigen Personen) haben je eine Stimme.

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 19

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 20

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge (Varia).

Art. 21

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 25

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

Art. 26

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 27

Der Vorstand darf Ausgaben von bis zu 3'000 Franken eigenständig tätigen, sofern sie dem Vereinszweck nach Art. 2 entsprechen.

Art. 28

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 29

Der Vorstand ist für die Einstellung und eventuelle Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 30

Der Vorstand arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.

Statuten, Auflösung und Vermögen

Art. 31

Änderungen an diesen Statuten müssen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 32

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 33

Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine andere Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 5. August 2018 in Altdorf UR angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident
Matteo Gisler

Der Vizepräsident
Max Wipfli